

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
der Gemeinde Oberschweinbach

(Friedhofsgebührensatzung)
vom 1. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 des Kostengesetzes – KG - (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Oberschweinbach folgende

Satzung

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen und sonstige Leistungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	57,37 €,
b) eine Familiengrabstätte	114,74 €,
c) eine Kindergrabstätte	8,61 €,
d) eine Grabstätte im Urnenfeld	28,68 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend der in § 31 (Friedhofs- und Bestattungssatzung) genannten Ruhefristen ist möglich; die Mindestverlängerungsdauer beträgt fünf Jahre.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(6) Für die Verwahrung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 15 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

(7) Soweit von der Gemeinde bereits Fundamente an Gräbern hergestellt wurden, ist bei Erwerb der Grabstätte eine Fundamentgebühr in Höhe von 125,-- € zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 5,--.

(2) Die Gebühr für die Grabsteinfundamenterstellung beträgt € 125,--.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 2015 außer Kraft.

Gemeinde Oberschweinbach
Oberschweinbach, den 1. Dezember 2020

Norbert Riepl
Erster Bürgermeister